

HESSISCHE TIERSEUCHENKASSE

ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Erfassungsstelle der Hessischen Tierseuchenkasse
03072 Cottbus

Telefax Erfassungsstelle (0355) 4855065

Internet: www.hessischetierseuchenkasse.de

Email: zentrale@hessischetierseuchenkasse.de

Generalantrag für Beihilfen

Sehr geehrte(r) Tierhalter(in),

mit den Meldeunterlagen zum Stichtag 2016 hatten wir Sie über die neue Regelung zur Gewährung von Beihilfen unterrichtet.

Da von Ihnen bisher keine Rückmeldung erfolgte bzw. in Ihrem Meldebogen angekreuzt wurde, dass Sie nicht beihilfeberechtigt sind, geben wir Ihnen hiermit die Möglichkeit, Ihren Beihilfeantrag nachzureichen bzw. zu korrigieren.

Hinweise:

Ohne vorherige Antragstellung und bei fehlenden Voraussetzungen kann und darf die Tierseuchenkasse keine Beihilfen wie z.B. BVD-Ohrstanzproben, BHV1-Untersuchungen, Brucellose-/ Leukose-/ AK-Untersuchungen, CAE-Untersuchungsmaterial und Kosten der Tierkennzeichnung mehr gewähren.

Sie sind als Tierhalter verpflichtet alle Veränderungen, die die Voraussetzungen dieser Verordnung betreffen, unverzüglich der Tierseuchenkasse mitzuteilen.

Unrichtige Angaben oder Versäumnisse der Melde- und Beitragspflicht zur Tierseuchenkasse führen zum Versagen von Beihilfen oder zur Rückforderung bereits geleisteter Zahlungen.

Bereits in Anspruch genommene Leistungen werden ohne vorliegenden Antrag zurück gefordert.

Damit Sie auch zukünftig die Leistungen der Tierseuchenkasse in Anspruch nehmen können, benötigen wir den auf der Rückseite dieses Schreibens befindlichen Vordruck vollständig ausgefüllt und unterschreiben von Ihnen zurück.

Mit freundlichen Grüßen
Hessische Tierseuchenkasse

**Erfassungsstelle der
Hessischen Tierseuchenkasse
03072 Cottbus**

Tierbesitzer/Kontoinhaber

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

TSK-Nr:

Antrag auf Leistungen der Hessischen Tierseuchenkasse nach den geltenden Beihilferichtlinien hier: Voraussetzungen nach der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 (AgrarGVO)

Beihilfen zu den Kosten für die Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen, Beihilfen zur Beseitigung der durch Tierseuchen entstandenen Schäden und Beihilfen für die Kosten der Tierkennzeichnung dürfen nur nach vorheriger Antragsstellung und unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

Mein Landwirtschaftsbetrieb bzw. meine Tierhaltung

1. ist ein Kleinunternehmen bzw. ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) unter 250 Beschäftigte und Jahresumsatz kleiner als 50 Mio. € oder Jahresbilanzsumme kleiner als 43 Mio. € oder eine reine Hobbyhaltung.
2. ist kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der VO (EU) Nr. 702/2014 das bedeutet folgende Umstände liegen nicht vor:
 - a. Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen) ist mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
 - b. Bei Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
 - c. Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
 - d. Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
3. ist kein Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die vorgenannten Voraussetzungen

(bitte zutreffendes ankreuzen)

erfüllt sind und beantrage mögliche Beihilfeleistungen der Hessischen Tierseuchenkasse nach den geltenden Beihilferichtlinien.

nicht erfüllt sind und somit kein Anspruch auf Beihilfen besteht.

Die Antragstellung gilt für Beihilfen ab dem 01.01.2020 bis auf Widerruf.

Datum

Unterschrift